

Herstellungsbedingungen

Für die Produktion des Videos gelten die folgenden Bedingungen zur Herstellung. _____ ist im Folgenden der Auftraggeber und David Cebulla der Produzent.

1. Vergütung

- 1.1. Die Abrechnung kann in Abschlagszahlungen nach erbrachten Leistungen (z.B. nach Vorproduktion, nach der Produktion sowie nach Fertigstellung) erfolgen.
- 1.2. Reise-, Neben- und Materialkosten werden nicht gesondert erstattet und sind in der kalkulierten Summe bereits enthalten.
- 1.3. Nachdrehtermine werden durch den Auftraggeber gesondert erstattet, sollten diese durch den Auftraggeber ausdrücklich gewünscht werden.

2. Rechtsübertragung

Der Produzent überträgt dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Videos folgende Nutzungsrechte oder Nutzungsbewilligungen an den Werken:

- 2.1. Das exklusive Recht, das Video zeitlich unbeschränkt zu nutzen.
- 2.2. Das Nutzungsrecht gilt räumlich unbeschränkt.
- 2.3. Das Nutzungsrecht umfasst: Das Senderecht unabhängig von der Art des technischen Verfahrens, das Recht der öffentlichen Aufführung, einschließlich der Aufführung in Kinos, auf Filmfestivals, das Messerecht, closed circuit Aufführungen in Flugzeugen, Schiffen, Hotels, und das Zurverfügungstellungsrecht (z.B. Video on Demand, Near on Demand, kabellos oder kabelgebunden, Onlinerechte).
- 2.4. Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung nicht bekannte Nutzungsarten sind vom Angebot nicht erfasst.
- 2.5. Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation.
- 2.6. Der Produzent ist berechtigt, unter Maßgabe von 2.8 das Footage oder Auszüge aus dem Footage anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der Produzent berechtigt, in seinen Werbematerialien, insbesondere auch auf seiner Homepage oder bei sonstigen Credits Ausschnitte oder das Material in Gänze zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2.7. Zur Sicherung und Auswertung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Rohmaterial (Bild und Ton) beim Produzenten. Es ist dem Produzenten, unter Maßgabe von 2.8 freigestellt das Rohfootage in allen erdenklichen Formen weiter zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu ändern, zu ergänzen, zu synchronisieren, Rechte an dem Footage zu veräußern oder das Footage in jeglicher anderer Form auszuwerten. Dies gilt nur für Aufnahmen, auf denen nach DSGVO keine Menschen identifizierbar zu erkennen sind oder sonstige Rechte Dritter betroffen sind.
- 2.8. Der Produzent garantiert dem Auftraggeber das Erstaufführungsrecht des Materials im Rahmen des produzierten Videos. Eine vorzeitige Veröffentlichung aus den in 2.6 und 2.7 definierten Gründen ist erst nach Veröffentlichung des produzierten Videos durch den Auftraggeber für den Produzenten zulässig.

3. Haftung

- 3.1. Der Produzent verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.
- 3.2. Tritt bei der Herstellung des Films ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Auftrag. Die bisher erbrachten Leistungen werden jedoch verrechnet. Keinesfalls haftet der Produzent für entgangenen Gewinn.
- 3.3. Sachmängel, die vom Produzenten anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von vier Wochen den Auftrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
- 3.4. Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten oder Materialien.
- 3.5. Bei einem Auftragsrücktritt des Auftraggebers in der Zeit zwischen 30 und 14 Tagen vor Drehbeginn, ist der Produzent berechtigt, $\frac{2}{3}$ des entgangenen Gesamtgewinns in Rechnung zu stellen.
- 3.6. Tritt der Auftraggeber zwischen dem 14. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1. Änderungen dieses Angebotes oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 4.2. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Jena vereinbart.
- 4.3. Der Auftraggeber und der Produzent vereinbaren für ihre Geschäftsbeziehung die Schriftform; E-Mail ist der Schriftform gleichzustellen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Herstellungsbedingungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 4.4. Sollte sich eine genannte Bestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Vertragsbestimmung eine solche zu setzen, die den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrigen Angebotsbedingungen und Herstellungsbedingungen zum Angebot werden von der Ungültigkeit der einzelnen Bestimmungen nicht betroffen und bleiben daher in ihren übrigen rechtlich durchsetzbaren Teilen aufrecht.